

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 11/2012
 (65. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 6. Dezember 2012

I N H A L T

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Erweiterter Akademischer Senat	
Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 31. Oktober 2012	286
Akademischer Senat	
Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) vom 14. November 2012	288
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2013 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 23. Mai 2012	291
II. Bekanntmachungen	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	306

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Erweiterter Akademischer Senat

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Vom 31. Oktober 2012

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBL TU S. 9) beschlossen:^{*)}

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 23 werden folgende Angaben neu eingefügt:

„§ 23a	Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 23b	Lehrbeauftragte“
 - b) Nach der Angabe zu § 61 werden folgende Angaben eingefügt:

„Teil C	Bestätigung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten
§ 62	Bestätigung von Rechtsvorschriften
§ 63	Inkrafttreten“
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„8. die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderung berühren.“
3. § 4 Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Anträge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7, 7a und 8 BerlHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten.“
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„3. die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute.“
5. § 15 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7, 7a und Abs. 8 BerlHG.“
6. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„13. die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderung berühren.“
7. § 20 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„9. die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studentinnen und Studenten mit Behinderung berühren.“
8. Es werden die folgenden § 23a und § 23b neu eingefügt:

„§ 23a Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (zu § 99 BerlHG)

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an den nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen mitzuwirken. ²Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. ³Die oder der für den Studiengang zuständige Dekanin oder Dekan benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüferinnen oder Prüfer.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.

(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die

1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule; hiervon ausgenommen ist die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen, soweit die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ihr oder sein Lehrdeputat an der Technischen Universität (Dienstort Berlin) erfüllt hat; bei Vorliegen der Voraussetzung kann die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen einer Nebentätigkeit ausgeübt werden,
2. Förderung der Studentinnen und Studenten und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
5. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern,
6. Unterstützung des Wissenstransfers.

²Auf Antrag der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) ¹Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzu-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 27. November 2012

nehmenden Aufgaben richtet sich nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer oder seiner Stelle. ²Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

(6) ¹Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. ²Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nach, dass sie oder er in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich ihres oder seines Fachs über ihre oder seine Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. ³Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer oder seiner Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft die Dekanin oder der Dekan. ⁴Nach Ablauf der Freistellung ist der Dekanin oder dem Dekan ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. ⁵Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.

§ 23b Lehrbeauftragte (zu § 120 BerlHG)

- (1) ¹Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig
1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrgenommen werden können,
- oder
2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.
- ²Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten. ³Hiervon ausgenommen ist die Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen i.S.v. § 23a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und 3.
- (2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.

(3) ¹Lehrbeauftragte begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. ²Sie werden jeweils für bis zu zwei Semester von der Leiterin oder vom Leiter der Hochschule erteilt. ³Der Umfang der Lehrtätigkeit einer oder eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher

Lehrkräfte nicht erreichen. ⁴Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. ²Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als die oder der Lehrbeauftragte ihre bzw. seine Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.

(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. ²Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.“

9. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Erprobungsphase (zu § 7a BerlHG)

(1) Während der Erprobung sind die vorstehenden Regelungen anstelle der entgegenstehenden des Berliner Hochschulgesetzes anzuwenden.

(2) Während der Erprobung stellen das Kuratorium nach § 64 BerlHG, das Konzil, die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. ²Die Befugnisse des Kuratoriums gem. § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit die vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen, auf das Präsidium über.

(3) Die Erprobung gilt solange, bis durch eine Änderung des BerlHG entgegenstehende Regelungen getroffen werden.“

10. In § 59 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „und deren Stellvertreterinnen“ eingefügt. Die Worte „der Gruppe I für“ werden gestrichen.

11. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Frauenbeauftragte“ die Worte „oder eine stellvertretende studentische Frauenbeauftragte“ eingefügt.

12. Hinter § 61 wird folgender neuer Teil C eingefügt:

„Teil C Bestätigung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten

§ 62 Bestätigung von Rechtsvorschriften

¹Die Bestätigung von Satzungen der Technischen Universität Berlin gem. § 90 BerlHG erfolgt durch das Präsidium. ²§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 ist zu beachten.

§ 63 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.“

Akademischer Senat

Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

Vom 14. November 2012

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 126 Abs. 5 S. 4 des Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG), in der Fassung vom 26. Juli 2011, die folgende Satzung erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Prüfungsfristen
- § 3 - Prüfungsrechtliche Auswirkungen
- § 4 - Umschreibung
- § 5 - Inkrafttreten

Anlage

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in Diplom- und Magisterstudiengängen an der Technischen Universität Berlin und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den betroffenen Studiengängen. Diese Satzung gilt nur für die in der Anlage genannten Studiengänge. Diese Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens angeboten wird. Damit wird der Studienrealität Rechnung getragen, dass die Regelstudienzeit Gründen faktisch häufig überschritten wird und die betroffenen Studierenden noch im herkömmlichen Studiengang erfolgreich den ursprünglich angestrebten Abschluss erwerben können. Die Magisterstudiengänge der Fakultät I sind von dieser Regelung ausgenommen.

*) Von der Hochschulleitung bestätigt am 5. Dezember 2012.

§ 2 - Prüfungsfristen

Mit den in der Anlage zusammengestellten Beschlüssen der zuständigen Fakultätsräte und Gemeinsamen Kommissionen wurde die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in den genannten Studiengängen beschlossen.

§ 3 - Prüfungsrechtliche Auswirkungen

- (1) Nach Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom- bzw. Magisterstudiengang.
- (2) Nach Ablauf der Prüfungsfristen aus § 2 ist der jeweilige Diplom- bzw. Magisterstudiengang aufgehoben.

§ 4 - Umschreibung

- (1) Studierende in den Diplom- bzw. Magisterstudiengängen können zum Wintersemester vom **15.08. bis 01.10.** des jeweiligen Jahres bzw. zum Sommersemester vom **15.02. bis 01.04.** des jeweiligen Jahres eine Anerkennungsentscheidung des für den fachlich passenden Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorlegen und dort entsprechend in den passenden Bachelorstudiengang umgeschrieben werden.
- (2) Eine Umschreibung in das 1. Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Studiengangs ist nicht möglich.
- (3) Zusätzliche Prüfungsleistungen bleiben bei der Betrachtung der anerkannten Leistungen im Hinblick auf die Fachsemestereinstufung unberücksichtigt.
- (4) Die Umschreibemöglichkeit nach Absatz 1 besteht längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Prüfungsfrist nach § 2.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Anlage zur Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und
Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)**

Fakultät/ Gemeinsame Kommission	Studiengang	Beschlusnummer	Beschlossene Prüfungsfrist
Fakultät I	Allgemeine Linguistik (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Deutsch als Fremdsprache (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Deutsche Philologie (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Erziehungswissenschaft (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Französische Philologie (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Geschichte (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Kommunikationswissenschaft (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Kunstgeschichte (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Musikwissenschaft (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Philosophie (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Wissenschafts- und Technikgeschichte (Magister)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Berufspädagogik (Diplomhauptstudiengang)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Erziehungswissenschaft (Diplomhauptstudiengang)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät I	Medienberatung (Diplomhauptstudiengang)	FKR I-130.o./4f/2012-07-11	30.09.2015
Fakultät II	Chemie (Diplom)	FKR II 04/08 – 11.07.2012	30.09.2020
Fakultät II	Mathematik (Diplom)	FKR II 04/08 – 11.07.2012	30.09.2020
Fakultät II	Physik (Diplom)	FKR II 04/08 – 11.07.2012	30.09.2020
Fakultät II	Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom)	FKR II 04/08 – 11.07.2012	30.09.2020
Fakultät III	Biotechnologie (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 22.10.2012	30.09.2020
Fakultät III	Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 22.10.2012	31.03.2019
Fakultät III	Gebäudetechnik (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 22.10.2012	31.03.2019
Fakultät III	Lebensmitteltechnologie (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 22.10.2012	30.09.2020
Fakultät III	Technischer Umweltschutz (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 22.10.2012	30.09.2018
Fakultät III	Werkstoffwissenschaften (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 22.10.2012	31.03.2019
Fakultät IV	Informatik (Diplom)	FKR IV 3/16-11.07.2012	30.09.2016
Fakultät IV	Elektrotechnik (Diplom)	FKR IV 3/16-11.07.2012	31.03.2017

Fakultät IV	Technische Informatik (Diplom)	FKR IV 3/16-11.07.2012	31.03.2017
Fakultät V	Maschinenbau (Diplom)	FAK-RAT V/5.1/124-26.09.2012	30.09.2018
Fakultät V	Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	FAK-RAT V/5.1/124-26.09.2012	30.09.2018
Fakultät V	Psychologie (Diplom)	FAK-RAT V/5.2/124-26.09.2012	30.09.2016
Fakultät V	Verkehrswesen (Diplom)	FAK-RAT V/5.1/124-26.09.2012	30.09.2018
GKMe ITM	Informationstechnik im Maschinenwesen (Diplom)	GK ITM 2012-09-25/01	31.03.2018
Fakultät VI	Architektur (Diplom)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2015
Fakultät VI	Bauingenieurwesen (Diplom)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2016
Fakultät VI	Geowissenschaften u. Angew. Geowissenschaften	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2014
Fakultät VI	Landschaftsplanung (Diplom)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2017
Fakultät VI	Soziologie (Magister)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2015
Fakultät VI	Soziologie (Diplom)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2016
Fakultät VI	Stadt- und Regionalplanung (Diplom)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2017
Fakultät VI	Vermessungswesen (Diplom)	FKR VI – 8/82 – 19.09.2012	30.09.2016
Fakultät VII	Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 02.10.2012	30.09.2015
Fakultät VII	Volkswirtschaftslehre (Diplom)	Eilentscheid gem. § 72 (3) BerlHG vom 02.10.2012	30.09.2015
GKW/Ing	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	GKWi U/74 – 17.08.2012	30.09.2019

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2013 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 23. Mai 2012

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 14 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerLHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen:*)

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Sommersemester 2013 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 29. November 2012

Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

Über die Regelstudienzeit hinaus werden grundsätzlich keine Bewerber/innen in höhere Fachsemester aufgenommen.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Hochschulzulassungsverordnung für alle Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)

Studiengang	SS 2013
Architektur 4)	0
Bauingenieurwesen	30
Biotechnologie 4)	0
Brauerei- und Getränketechnologie 4)	0
Chemie 4)	0
Chemieingenieurwesen 4)	0
Economics 4)	0
Elektrotechnik 4)	0
Energie- und Prozesstechnik	50
Geotechnologie 4)	0
Informatik 4)	0
Informationstechnik im Maschinenwesen	30
Kultur und Technik	0
Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie 4)	0
Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft 4)	0
Kultur u. Technik mit d. Kernfach Sprache und Kommunikation 4)	0
Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte 4)	0
Landschaftsplanung und Land- schaftsarchitektur 4)	0
Lebensmitteltechnologie 4)	0
Maschinenbau	70
Mathematik	frei
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 12/13 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Abschluss: Bachelor (ohne Lehrämter)

Studiengang	SS 2013
Physikalische Ingenieurwissenschaft	35
Psychologie	0
Soziologie technikkissenschaftlicher Richtung 4)	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0
Technische Informatik 4)	0
Technischer Umweltschutz 4)	0
Technomathematik	10
Verkehrswesen	82
Werkstoffwissenschaften 1)	22
Wirtschaftsinformatik 4)	0
Wirtschaftsingenieurwesen	130
Wirtschaftsmathematik	35

Abschluss: Staatsexamen

Studiengang	SS 2013
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 12/13 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Lehrämter (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	SS 2013
Arbeitslehre 4)	0
Bautechnik 4)	0
Elektrotechnik 4)	0
Ernährung / Lebensmittelwissenschaft 4)	0
Land- und Gartenbau 4)	0
Metalltechnik 4)	0

Abschluss: Master

Studiengang	SS 2013
Architektur 4)	0
Audiokommunikation und – technologie 4)	0
Bauingenieurwesen	20
Bildungsmanagement	0
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung 4)	0
Biomedizinische Technik	5
Biotechnologie	30
Brauerei- und Getränketechnologie	10
Chemie 4)	0
Computational Neuroscience 4)	0
Denkmalpflege 4)	0
Fahrzeugtechnik	16
Geodesy and Geoinformation Science 4)	0
Geotechnologie 4)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 12/13 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Abschluss: Master

Studiengang	SS 2013
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik	5
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	0
Human Factors	10
Industrial and Network Economics 4)	0
Innovation Management and Entrepreneurship 4)	0
Kommunikation und Sprache 4)	0
Kommunikation und Sprache, Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache	0
Kommunikation und Sprache, Schwerpunkt Medienwissenschaft 4)	0
Kommunikation und Sprache, Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft 4)	0
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie	5
Landschaftsarchitektur 4)	0
Lebensmitteltechnologie	20
Luft- und Raumfahrttechnik	20
Maschinenbau	20
Medienkommunikation und -technologie 4)	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	5
Physikalische Ingenieurwissenschaft	30
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	22
Process Energy and Environmental Systems Engineering 4)	0
Produktionstechnik	18
Regenerative Energiesysteme	20
Schiffs- und Meerestechnik	10
Soziologie technikkundlicher Richtung 4)	0
Stadtökologie 4)	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 12/13 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	SS 2013
Stadt- u. Regionalplanung 4)	0
Umweltplanung 4)	0
Urban Design 4)	0
Wirtschaftsingenieurwesen	120

Lehrämter – (Abschluss: Master)

Die Lehramts-Masterstudiengänge sind nicht zulassungsbeschränkt.

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	SS 2013
Bühnenbild	0
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)	0
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV)	0
Energy Engineering	0
Global Production Engineering	0
Real Estate Management	0
Urban Development	0
Urban Managemant	0
Urbane Verkehrsinfrastrukturen (UVI)	0
Water Engineering	0
Wissenschaftsmarketing	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 12/13 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor

Studiengang	Sommersemester2013						
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	
Architektur 4), 11)	150	0	150	0	150	0	
Bauingenieurwesen 11)	110	20	80	20	80	0	
Biotechnologie 4), 11)	90	0	90	0	90	0	
Brauerei- und Getränke-technologie 11)	20	0	20	0	20	0	
Chemie 4), 11)	86	0	109	frei	frei	0	
Chemieingenieurwesen 4), 11)	22	0	22	0	0	0	
Economics 4), 11)	75	0	75	0	75	0	
Elektrotechnik	frei	0	frei	0	frei	0	
Energie- und Prozesstechnik 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Geotechnologie 11)	60	0	40	0	40	0	
Informatik 4), 11)	220	0	220	0	220	0	
Informationstechnik im Maschinenwesen 11)	50	30	50	30	50	0	
Kultur und Technik 5)	0	0	0	0	0	0	
Kultur und Technik / Philosophie 4), 11)	35	0	35	0	35	0	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor

Studiengang	Sommersemester 2013						
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 11)	35	0	35	0	35	0	
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 11)	35	0	35	0	35	0	
Kultur u. Technik / Wissensch.- u. Technikgeschichte 4), 11)	35	0	35	0	35	0	
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4), 11)	80	0	80	0	80	0	
Lebensmitteltechnologie 4), 11)	80	0	70	0	70	0	
Maschinenbau 11)	200	70	200	70	200	0	
Mathematik 11)	frei	frei	100	35	100	0	
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4), 11)	30	5	30	5	30	0	
Physikalische Ingenieurwissenschaft 11)	75	35	75	35	75	0	
Psychologie 11)	0	0	0	0	0	0	
Soziologie technikkwiss. Richtung 4), 11)	50	0	45	0	45	0	
Stadt- und Regionalplanung 4), 11)	50	0	50	0	50	0	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor

Studiengang	Sommersemester 2013						
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	
Technische Informatik 4)	170	0	170	0	170	0	
Technischer Umweltschutz 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Technomathematik 11)	30	10	30	10	30	0	
Verkehrswesen 11)	200	82	200	82	200	0	
Werkstoffwissenschaften 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Wirtschaftsinformatik 4), 11)	200	0	200	0	0	0	
Wirtschaftsingenieurwesen 7), 11)	270	130	270	130	270	0	
Wirtschaftsmathematik 11)	120	35	120	35	120	0	

Abschluss: Staatsexamen

Studiengang	Sommersemester 2013							
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
Lebensmittelchemie 2), 4)	26	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Lehrämter – (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	Sommersemester 2013					
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	
Arbeitslehre 4)	80	0	80	0	80	
Bautechnik 4)	25	0	25	0	25	
Elektrotechnik 4)	25	0	25	0	25	
Ernährung / Lebensmittelwiss. 4)	25	0	25	0	25	
Land- und Gartenbau 4)	25	0	25	0	25	
Metalltechnik 4)	25	0	25	0	25	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	Sommersemester 2013		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Architektur 4)	125	0	60
Audiokommunikation und –technologie 4)	40	0	40
Bauingenieurwesen	30	20	30
Bildungsmanagement	0	0	0
Bildungswissenschaft – Organisation u. Beratung 4)	30	0	30
Biomedizinische Technik	15	7	15
Biotechnologie	30	0	0
Brauer- und Getränketechnologie	10	0	0
Chemie 4)	60	0	25
Computational Neuroscience 4), 5)	0	0	0
Denkmalpflege 4), 5)	0	0	0
Fahrzeugtechnik	25	15	25
Geodesy and Geoinformation Science 4)	frei	0	frei
Geotechnologie 4)	30	0	15

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	Sommersemester 2013		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Geschichte und Kultur der Wissenschaft u. Technik	25	5	25
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	30	0	30
Human Factors 1)	40	10	40
Industrial and Network Economics 4)	35	0	35
Innovation Management and Entrepreneurship 4)	35	0	35
Kommunikation und Sprache 5)	0	0	0
Kommunikation u. Sprache, Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache	0	0	0
Kommunikation u. Sprache, Schwerpunkt Medienwissenschaft 4)	30	0	30
Kommunikation u. Sprache, Schwerpunkt Sprach- u. Kommunikationswissenschaft 4)	40	0	40
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	25	5	25
Landschaftsarchitektur 4)	25	0	15
Lebensmitteltechnologie	20	0	0
Luft- und Raumfahrttechnik	50	20	50

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	Sommersemester 2013		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Maschinenbau	56	20	56
Medienkommunikation und –technologie 4)	0	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	25	5	25
Physikalische Ingenieurwissenschaft	60	30	60
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	44	22	44
Process, Energy and Environmental Systems Engineering 4)	30	0	30
Produktionstechnik	44	18	44
Regenerative Energiesysteme	40	frei	40
Schiffs- und Meerestechnik	20	10	20
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	15	0	15
Stadtökologie 4)	frei	0	frei
Stadt- und Regionalplanung 4)	frei	0	frei
Umweltplanung 4)	25	0	10

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	Sommersemester 2013		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Urban Design 4)	30	0	30
Wirtschaftsingenieurwesen	120	120	120

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	Sommersemester 2013		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Bühnenbild	0	0	0
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)	0	0	0
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV)	0	0	0
Energy Engineering	0	0	0
Global Production Engineering	0	0	0
Real Estate Management	0	0	0
Urban Development	0	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	Sommersemester 2013			
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	4. Fachsemester
Urban Management	0	0	0	0
Urbane Verkehrsinfrastrukturen (UVI)	0	0	0	0
Water Engineering	0	0	0	0
Wissenschaftsmarketing	0	0	0	0

Abschluss: Diplom

Studiengang	Sommersemester 2013								
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
Biotechnologie 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (90 im 10. FS)
Lebensmitteltechnologie 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei
Werkstoffwissenschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10. FS)
Wirtschaftsingenieurwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10. FS)

Magisterstudiengänge, Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4 und L5 und andere Diplomstudiengänge als die oben aufgeführten werden sowohl im ersten als auch in den höheren Fachsemestern nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2012/2013 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

(HL) = Hochschullehrer/innen	aM = akademische Mitarbeiter/innen	St = Studentinnen/Studenten,
sM = sonstige Mitarbeiter/innen	FK = Fakultät,	FKR = Fakultätsrat
Vors. Vorsitzende/Vorsitzender	Stv. = Stellvertreterin/Stellvertreter	UB = Universitätsbibliothek
ZUV = Zentrale Universitätsverwaltung)		

Gemeinsame Kommissionen

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis „Masterstudiengang Polymer Science“

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Rainer Haag, FU Berlin
Stellv. Vors.: Herr Prof. Dr. Jürgen Rabe, HU Berlin

aM Mitglieder
 Dr. Stefan Kirstein, HU Berlin
 Dr. Viktor Rolón-Garrido, TU Berlin, Fak. III
 Stellvertreter
 N.N.

HL Mitglieder Prof. Dr.

Rainer Haag, FU Berlin,
 Christoph Tzschucke, FU Berlin
 Jürgen Rabe, HU Berlin
 Reinhard Schomäcker, TU Berlin, Fak. II
 Wagner, TU Berlin, Fak. III
 Reimund Gerhard, Universität Potsdam
 Laschewsky, Universität Potsdam

St: Mitglieder
 Jonathan Vonnemann, FU Berlin
 Christian Secker, Universität Potsdam
 Stellvertreter
 N.N.

Stellvertreter

Igor Sokolov, HU Berlin
 Joachim Koetz, Uni Potsdam
 Dieter Neher, Uni Potsdam

SM: Mitglieder
 Winchester, FU Berlin
 Sabine Schönherr, HU Berlin
 Stellvertreter
 N.N.

- konstituiert am 28. Januar 2012 für die Amtsperiode bis
 31. März 2013 -

